Vereinbarung
über

a) die Aufhebung

der Zweckvereinbarung über die Übernahme von Abwässern aus dem Stadtteil Stolzenfels vom 17.04.1985 / 30.05.1985 in der Fassung vom 13.08.2009 und des Vertrages vom 21.11.2002 / 26.11.2001 zur Übernahme von im Stadtgebiet Koblenz anfallendem Schmutzwasser durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Untermosel im Bereich Kondertal

und

b) die Neufassung

einer Zweckvereinbarung über die Übernahme von Abwässern aus dem Stadtgebiet Koblenz in die Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

zwischen

der Stadt Koblenz, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Kobern-Gondorf, vertreten durch die Bürgermeisterin, als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Verbandsgemeinden Untermosel und Rhens gemäß Landesgesetz über die freiwillige Bildung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 08.05.2014 (GVBl. S. 132)

- nachstehend „Verbandsgemeinde“ genannt -

Artikel 1
Aufhebung

Der Vertrag zwischen der Stadt Koblenz und der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel vom 21.11.2001 / 26.11.2001 zur Übernahme von im Stadtgebiet Koblenz anfallendem Schmutzwasser durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Untermosel (Grundstück: Kondertal 2, 56075 Koblenz) wird in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben.

Artikel 2
Aufhebung

Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Koblenz und der ehemaligen Verbandsgemeinde Rhens über die Übernahme von Abwässern aus dem Stadtteil Stolzenfels vom 17.04.1985 / 30.05.1985 in der Fassung vom 13.08.2009 wird in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben.

Artikel 3
Neufassung

Die inhaltlichen Regelungen

a) des Vertrages vom 21.11.2001 / 26.11.2001

und

b) der Zweckvereinbarung vom 17.04.1985 / 30.05.1985 in der Fassung vom 13.08.2009

werden ohne zeitlichen Bruch in die nachfolgende Neufassung einer Zweckvereinbarung über die Übernahme von Abwässern aus dem Stadtgebiet Koblenz in die Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel übernommen.

Soweit vor Inkrafttreten der Neufassung Leistungen erbracht wurden, sind diese als im Sinne der Neufassung erbracht anzusehen.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Koblenz

und

der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

über die Übernahme, Reinigung und Beseitigung von Abwasser

aus dem Gebiet der Stadt Koblenz

Präambel

Sowohl die Stadt Koblenz - nachstehend „Stadt“ genannt - als auch die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel- nachstehend „Verbandsgemeinde“ genannt - betreiben in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zur schadlosen Beseitigung von Abwasser in ihrem jeweiligen Gebiet die dazu erforderlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

Aus insbesondere geographischen Gründen ist es für die Stadt jedoch nicht möglich, in Bereichen, in denen die Gebiete aneinander grenzen, eigene Abwasseranlagen wirtschaftlich zu betreiben.

Aus diesem Grund werden gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), - KomZG – nachfolgende Regelungen zur Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Stadt sowie die Behandlung in der Kläranlage der Verbandsgemeinde getroffen.

Abschnitt I.
Gebiet Koblenz-Stolzenfels

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übernahme des Abwassers aus Haushalten aus dem Gebiet der Stadt Koblenz, Stadtteil Stolzenfels, sowie die Behandlung dieser Abwässer in der Gruppenkläranlage Rhens-Brey-Spay der Verbandsgemeinde. Die Stadt Koblenz überträgt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die Aufgabe der Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers aus dem Stadtteil Stolzenfels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Verbandsgemeinde übernimmt diese Aufgabe. Hierfür stellt die Verbandsgemeinde ab der Übernahmestelle (Schacht 1) gemäß Anlage 1 anteilig ihre entwässerungstechnischen Anlagen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

a) Sammlerstrecke von Schacht 1 des Verbindungssammlers bis zur Gruppenkläranlage

b) Gruppenkläranlage Rhens-Brey-Spay einschließlich Pumpwerk „Rhens“ an der Gruppenkläranlage.

(2) Die Stadt hat auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde die entwässerungstechnischen Anlagen gemäß Anlage 1 auf eigene Kosten errichtet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Entwässerungsanlagen

a) Pumpwerk mit Regenüberlaufbecken Stolzenfels an der Brunnenstraße, einschließlich der Zulaufleitungen

b) Regenwasserablaufleitung vom Regenüberlaufbecken Stolzenfels/Kripp mit Einleitung in den Rhein

c) Schmutzwasserdruckleitung vom Pumpwerk Stolzenfels bis zur Einleitung in das vorhandene Entwässerungsnetz der Verbandsgemeinde, unmittelbar hinter dem Rhenser Mineralbrunnen.

Diese Entwässerungseinrichtungen bleiben im Eigentum der Stadt und werden von dieser unterhalten, betrieben und bei Bedarf erneuert. Die Kosten hierfür sind von der Stadt zu tragen.

(3) Die Stadt hat für alle in § 1 Absatz 2 aufgeführten Bauwerke den Grund und Boden im erforderlichen Umfang erworben bzw. möglichst langfristige Gestattungen erwirkt.

§ 2
Festlegung der Bemessungsgrundwerte und Anteile

Die Gruppenkläranlage und das Pumpwerk Rhens wird für 16.100 E plus EGW ausgelegt.

Davon entfallen auf die

Verbandsgemeinde	E plus EGW	=	15.000
Stadt	E plus EGW	=	1.100

Daraus ergibt sich ein Anteilverhältnis von

Verbandsgemeinde	93,2 %
Stadt	6,8 %

Grundlage für dieses Anteilsverhältnis ist die Einleitung von $Q = 2Q_s$ = rd. 12 l/s aus dem Stadtteil Stolzenfels.

§ 3

Einmalige Kostenbeteiligung (Baukostenzuschuss)

(1) Die Herstellungskosten für die gemeinsam genutzten Anlageteile wurden gesondert ermittelt und nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung aufgeteilt.

(2) Zu den Herstellungskosten gehören alle Kosten, die mit dem Bau dieser Anlagen zusammenhängen.

(3) Die Stadt hat sich an den Herstellungskosten der gemeinsam genutzten Anlageteile gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a) und b) nach den folgenden Grundsätzen beteiligt:

a) An der Sammlerstrecke von Schacht 1 des Verbindungssammlers bis zur Gruppenkläranlage mit 0 %.

b) An der Gruppenkläranlage einschließlich Pumpwerk „Rhens“ ab Gruppenkläranlage nach den Anteilen gemäß § 2.

(4) Die Stadt hat entsprechend dem Baufortschritt und den von der Verbandsgemeinde geleisteten Zahlungen für die in § 1 beschriebenen gemeinsam genutzten Abwasseranlagen Abschläge gezahlt.

§ 4

Laufende Kostenbeteiligung

(1) Die Stadt beteiligt sich an den Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der in § 1 Absatz 1 beschriebenen Abwasseranlagen. Der auf die Stadt entfallende Kostenanteil wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Die Stadt zahlt jeweils bis zur Endabrechnung für das Kalenderjahr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eine Abschlagszahlung an die Verbandsgemeinde, deren Höhe sich nach dem vorhergehenden Kalenderjahr richtet.

(2) Zu den Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der in § 1 Absatz 1 beschriebenen Anlagen zählen insbesondere:

Personalkosten

Verwaltungskosten

Energiekosten

Sachkosten (Wartung und Betriebsmittel)

Kosten für Schlammabfuhr

Kosten für Inanspruchnahme Dritter oder durch Dritte soweit sie für den Betrieb und die Unterhaltung der von den Beteiligten gemeinsam genutzten Anlagen entstehen.

Nicht erstattungsfähige Betriebs- und Unterhaltungskosten sind Abschreibungen und Zinsen.

Die Höhe des nach Abs. 1 und 2 von der Stadt zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach der aus dem Stadtteil Stolzenfels zugeführten Abwassermenge im Verhältnis zu der auf der Gruppenkläranlage gemessenen Abwassermenge. Die Abwassermengenmessung der aus dem Stadtteil Stolzenfels zugeführten Abwassermenge wird im Pumpwerk der Stadt über ein induktives Durchflussmessgerät ermittelt.

(3) Die Höhe des nach Abs. 1 und 2 von der Stadt zu entrichtenden Entgelts wird im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung ermittelt. Betriebsfremde Kosten bleiben unberücksichtigt.

(4) Soweit die Verbandsgemeinde aus dem Verkauf von Produkten, die aus Abwasser gewonnen werden, Erträge erzielt, mindert dies auch den Kostenanteil der Stadt entsprechend.

(5) Für den Zeitraum von der Inbetriebnahme der Gruppenkläranlage bis zum Anschluss mindestens der Hälfte der Einwohner / EGW des Stadtteiles Stolzenfels hat die Stadt eine jährliche Pauschale von 6.200 DM bzw. 3.170,01 € für die durch die Verminderung des Wirkungsgrades und der Teilausnutzung der Gruppenkläranlage bedingten Kostenanteile gezahlt. Die Anpassung der Pauschale aufgrund eintretender Kostenerhöhungen wurde jährlich durch die Beteiligten festgelegt.

§ 5
Abstimmung zukünftiger Entscheidungen

Die Verbandsgemeinde wird die Stadt zu wesentlichen Fragen gemeinsamer Interessen anhören. Wesentliche Fragen gemeinsamer Interessen sind insbesondere:

a) Änderung an den Abwasseranlagen oder an den in der Gruppenkläranlage angewandten Verfahren. Ausgenommen sind Änderungen, die lediglich von der Verbandsgemeinde zu tragende zusätzliche Investitionen erfordern und keinen Einfluss auf die Höhe der Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten haben.

b) Betrieb der Abwasserbeseitigung in anderer Rechtsform.

c) Anschlüsse Dritter an die gesamte Abwasseranlage, die eine nicht unerhebliche Betriebskostensteigerung zur Folge haben und die hieraus folgende Änderung der Kostenverteilung.

d) Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage auftreten.

§ 6
Abschreibungen, Erweiterungs- Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen

(1) Die Verbandsgemeinde legt auf der Grundlage der AfA-Richtlinien die Höhe der Abschreibungssätze - maximal 5 % für Gebäude und maximal 10 % für Maschinen - fest und teilt sie der Stadt im Rahmen der Abrechnungen mit.

(2) An den Kosten der Verbesserungsinvestitionen der vorhandenen gemeinsam genutzten Anlagen beteiligt sich die Stadt aufgrund einer besonderen Vereinbarung. Dabei sind für die Kostenverteilung die Grundsätze der §§ 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Stadt beteiligt sich an den Kosten für die Erneuerung in vollem Umfange, wenn die nach Abs. 1 festgelegte Nutzungsdauer abgelaufen ist entsprechend den Grundsätzen der §§ 3 und 4. Ist die Nutzungsdauer nach Abs. 1 nicht abgelaufen, beteiligt sich die Stadt an den Investitionskosten entsprechend dem abgelaufenen Teil der Nutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer. Damit ist der Investitionskostenanteil bis zum Ablauf der Nutzungsdauer abgegolten.

(4) Erweiterungsinvestitionen werden von dem jeweiligen Veranlasser übernommen. Werden Erweiterungsinvestitionen sowohl durch die Verbandsgemeinde als auch durch die Stadt notwendig, so gelten für die Kostenaufteilung die Grundsätze der §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 7
Abwasserabgabe

(1) Die von der Verbandsgemeinde für das aus der Gruppenkläranlage eingeleitete Schmutzwasser zu entrichtende Abwasserabgabe wird umgelegt. Die Stadt erstattet der Verbandsgemeinde die sich aus dem Abgabenbescheid für den Stadtteil Stolzenfels ergebende Abwasserabgabe. Ist der auf den Stadtteil Stolzenfels entfallende Anteil in dem Abwasserabgabenbescheid nicht eindeutig festgelegt, so wird der Anteil im Verhältnis der aus dem Stadtteil Stolzenfels zugeführten gemessenen Jahresschmutzwassermenge zu der auf der Gruppenkläranlage gemessenen Jahresschmutzwassermenge ermittelt.

(2) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes oder zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes, so wird die Abgabenerhöhung auf den Beteiligten umgelegt, auf dessen Gemeindegebiet die ursächlichen Schadstoffe nachweislich in die Abwasseranlage gelangt sind. Kann nicht festgestellt werden, auf wessen Gemeindegebiet die ursächlichen Schadstoffe in die Abwasseranlagen gelangt sind, so wird die Abgabenerhöhung anteilig der dem Klärwerk zugeführten Jahresschmutzwassermenge auf die Beteiligten umgelegt.

(3) Die Erstattung der Abwasserabgabe durch die Stadt wird jeweils nach Aufforderung durch die Verbandsgemeinde fällig. Die Erstattung der Abwasserabgabe soll zusammen mit der Entrichtung des Entgelts nach § 5 erfolgen. Die Abwasserabgabe ist gesondert auszuweisen.

Abschnitt II.
Wohnplatz „Kondertal“

§ 8
Gegenstand

(1) Gegenstand der Zweckvereinbarung ist zudem die Übernahme der Abwässer aus dem Gebiet der Stadt für den Wohnplatz Kondertal 2, 56075 Koblenz, Gemarkung Koblenz, Flur 1, Flurstücke 7/3, 306/7, 307/7 und 313/7, sowie die Behandlung dieser Abwässer in der Kläranlage der Verbandsgemeinde in Kobern-Gondorf. Die Stadt Koblenz überträgt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel die Aufgabe der Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers von diesem Wohnplatz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Verbandsgemeinde übernimmt diese Aufgabe.

Ein Auszug aus dem Katasterplan ist als Anlage 2 beigefügt und Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

Abnahmestelle für das Abwasser ist die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Dieblich.

(2) Diese Verpflichtung bezieht sich ausschließlich auf den am 26.11.2001 vorhandenen Gebäudebestand (Wohnhaus und Hotel- und Gaststättenbetrieb).

Die Verbandsgemeinde stellt den Anschluss des in Absatz 1 genannten Grundstücks an ihre Einrichtung zur Abwasserbeseitigung sicher. Die Stadt hat der Verbandsgemeinde hierfür einen einmaligen Kanalbaubeitrag in Höhe von 26.586,00 DM (13.593,21 €) erstattet, der am 31.12.2001 fällig war.

(3) Die Stadt zahlt für die Abnahme des auf dem in § 1 genannten Grundstücks anfallenden Schmutzwassers an die Verbandsgemeinde ein jährliches Entgelt.

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der für den Abrechnungszeitraum geltenden Abgabensatzung der Verbandsgemeinde.

Die Höhe des zu zahlenden Entgelts wird von der Verbandsgemeinde berechnet. Die Stadt stellt dieser hierfür die zur Abrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung, sobald ihr diese bekannt sind.

Die Einleitung des häuslichen Schmutzwassers wird im Umfang der Bestimmungen der jeweils geltenden Abwassersatzungen der Verbandsgemeinde gestattet.

(4) Die Stadt wird auf die Einhaltung dieser in Abs. 1 genannten Bestimmungen achten und diese ggf. im Rahmen der eigenen Satzung gegenüber den von der Zweckvereinbarung betroffenen Grundstückseigentümern durchsetzen.

Die Unterhaltungspflicht des Anschlusskanals obliegt dem Beteiligten, auf dessen Gebiet sich dieser befindet. Maßgeblich hierfür ist die Gemarkungsgrenze.

Das jährliche Entgelt gemäß Abs. 3 umfasst auch all die Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Unterhaltung ihrer Abwasserbeseitigungseinrichtung bei der Abwasserbeseitigung des in Abs. 1 genannten Grundstückes entstehen.

Abschnitt III.
Gemeinsame Regelungen

§ 9
Allgemeine Regeln über die laufende Benutzung der Anlagen

(1) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, ihre Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die aus dem Gebiet der Stadt zugeführten Abwässer gemäß den in den behördlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen abgeleitet und gereinigt werden.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, ihre Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die aus ihrem Gebiet zugeführten Abwässer den in den behördlichen Bescheiden und in der Satzung der Verbandsgemeinde enthaltenen Auflagen und Bedingungen entsprechen.

§ 10
Haftung

Wird die Verbandsgemeinde aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen des Betriebs der Abwasseranlagen nach § 89 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), oder vergleichbarer Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet, trägt der Beteiligte die Kosten, auf dessen Gemeindegebiet die den Schaden verursachende Abwassereinleitung in die Kanalisation erfolgt ist, ansonsten gehen diese Kosten in die Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten ein.

§ 11
Meinungsverschiedenheiten

(1) Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung auf und wird keine Einigung erzielt, so soll grundsätzlich die Aufsichtsbehörde entscheiden.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung des übernommenen Abwassers, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Schmutzstoffe, wird als Schiedsstelle die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Koblenz, alternativ das Landesamt für Gewässerkunde in Mainz, berufen.

Das Gutachten der Schiedsstelle ist für alle Beteiligten verbindlich.

Die Kosten des Gutachtens trägt der Verursacher. Wird ein Verursacher nicht festgestellt, so werden die Kosten von den Beteiligten je zur Hälfte getragen.

§ 12
Unwirksamkeit von Bestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte die Zweckvereinbarung unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt im Falle einer Veränderung der Abgabensystematik der Verbandsgemeinde.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich im Falle des Abs. 1, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Reglung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden.

(3) Die Beteiligten verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Zweck der Vereinbarung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Beteiligten so geändert haben, dass es einem Beteiligten auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

§ 13
Dauer der Zweckvereinbarung und Änderung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf Dauer geschlossen. Sie kann nur gemäß § 60 VwVfG schriftlich gekündigt werden. Kündigt einer der Beteiligten, so hat er dem anderen Beteiligten die Nachteile auszugleichen, die diesem durch die Kündigung entstehen.

(2) Verlangt einer der Beteiligten die Anpassung der Vereinbarung (§ 60 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. VwVfG), ist diese Änderungskündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Jahres möglich. Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Fall zu einer Anpassung der Vereinbarung innerhalb angemessener Zeit, die sich nach Art und Umfang der Anpassung bemisst. Die neue Regelung soll möglichst zum Folgejahr in Kraft treten.

(3) Eine Kündigung (§ 60 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. VwVfG) wird zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres wirksam (z.B. Kündigung in 2025 zum 31.12.2026), damit ausreichend Zeit für erforderliche rechtliche und technische Anpassungen verbleibt.

(4) Kündigt die Stadt gem. Abs. 3, hat sie mit Ablauf der Vereinbarung die Einleitung von Abwasser in die Anlagen der Verbandsgemeinde einzustellen und die Verbindungen der Systeme auf ihre Kosten stillzulegen und, soweit sie im Gebiet der Verbandsgemeinde liegen, diese zurück zu bauen.

Die bis zum Ende der Laufzeit erhaltenen bzw. im Jahr der Kündigung noch abzurechnenden Kosten nach §§ 3, 4 und 8 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 verbleiben bei der Verbandsgemeinde, die im Gegenzug hierzu auf die Zahlung eines Pauschalbetrages für „ungenutzte Kapazitäten“ im Sinne des § 4 Abs. 5 verzichtet.

(5) Kündigt die Verbandsgemeinde gem. Abs. 3, hat sie der Stadt Gelegenheit zu geben, die Ursachen/Verhältnisse, die zur Kündigung geführt haben, innerhalb angemessener Zeit zu ändern bzw. zu beheben. Ist dies nicht möglich, verpflichten sich die Beteiligten, unter Anwendung Abs. 2 Satz 2 zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über das weitere Verfahren bzw. die Abwicklung der Zweckvereinbarung.

(6) Weitere oder weitergehende Nachteile sind von dem jeweils von der Kündigung Betroffenen nachzuweisen und auf erste Anforderung auszugleichen. Nachteile, die demjenigen entstehen, der die Kündigung ausgesprochen hat, werden nicht ausgeglichen.

(7) Soweit zur Durchführung dieser Vereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich werden, bedürfen sie der Schriftform.

Abschnitt IV.

Diese Neufassung der Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Beteiligten in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Beteiligten veröffentlicht.

Koblenz, den	Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
(DS)	(DS)
David Langner Oberbürgermeister	Kathrin Laymann Bürgermeisterin